Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -
Kiellinie 247, 24106 Kiel
Az.: 3100P-143.3/62.8

Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2017 für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des NOK von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2

B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

I.

Das Wasserstraßen-Neubauamt Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt eine Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 22. November 2017 (3100P-143.3/0062) für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und Ausbau des NOK von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2.

Im Rahmen der detaillierten Ausführungsplanung auf der Nordseite zeigte sich, dass für die Montage des Brückenüberbaus eine Erweiterung der dortigen Kranaufstellflächen auf der West- und der Ostseite erforderlich ist. Zur Herstellung der dafür erforderlichen erweiterten Baugruben ist eine Sicherung mittels Trägerbohlwand erforderlich.

Die Durchführung der Rammarbeiten ist noch im Jahr 2026 notwendig, da der Kranaufbau im Januar 2027 vorgesehen ist und die hierfür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig im Vorfeld hergestellt werden. In demselben Bereich stattfindende Arbeiten müssen zunächst abgeschlossen sein. Daher werden die Rammarbeiten innerhalb der Winterruhezeit der Fledermäuse stattfinden.

Durch die Planänderung ändern sich die Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens nicht. Die Herstellung von Kranaufstellflächen sind im Planfeststellungsbeschluss 22. November 2017 bereits vorgesehen gewesen. Die Sicherung der Baugruben durch Trägerbohlwände ist erstmalig in der Planänderung vorgesehen. Eine Anpassung des Eingriffsbereichs ist für die Planänderung nicht erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Durch die Planänderung erfolgen über einen Zeitraum von 2,5 Wochen Rammarbeiten in der Nähe des Widerlagers Nord während der Winterruhezeit der Fledermäuse. Durch die Vibrationen durch die Rammarbeiten wird das Widerlager als Lebensraum nicht gefährdet. Die Habitatkontinuität ist vollständig gewährleistet. Im ungünstigsten Fall können Fledermäuse aufgrund der Rammarbeiten aufwachen. Diese können in dem bereits optimierten Widerlager Süd ein Ausweichquartier beziehen. Durch die temporären Bauarbeiten über 2,5 Wochen sind keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die lokale Population im Bestandswiderlager Nord zu erwarten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war zu prüfen, ob durch die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Dienstort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden.

Kiel, den 15.10.2026

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Dienstort Kiel

Im Auftrag

gez. K. Grüneberg